

Fach „Fachgerichtsbarkeiten - Sozialgerichtsbarkeit“

im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des
allgemeinen Justizdienstes



Dozentin
Tina Kohlhoff
Regierungsinspektorin
Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin
Tel.: +49 30 90227-1202
Fax: +49 30 90227-1858
E-Mail: tina.kohlhoff@sg.berlin.de

Sozialrecht



- Teilgebiet des öffentlichen Rechts
 - Sicherung des Sozialstaatsprinzips ([Art. 20 Abs. 1 GG](#))
- Ziel: allen Personen in Deutschland ein menschenwürdiges Leben ermöglichen
- Sozialleistungen sollen vor verschiedenen sozialen Risiken schützen (z. B. Alter, Tod, Krankheit, Armut, Arbeitslosigkeit)

3

Zu Sozialleistungen gehören u. a.



- Sozialversicherungen
 - überwiegend finanziert durch Beiträge der Mitglieder,
 - dienen der Vorsorge für zukünftige Lebenslagen (Alter) und bestimmte Risiken (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit)
- Fürsorgeleistungen
 - finanziert durch Steuern,
 - werden bei Hilfebedürftigkeit jedem gewährt, ohne dass bestimmte Vorbedingungen oder Vorbeschäftigungszeiten erfüllt sein müssen

4



Sozialgesetzbuch (SGB)

Regelwerk über die wesentlichen Bereiche (Kernmaterien) des Sozialrechts

SGB I	Allgemeiner Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe
SGB XIV	Soziales Entschädigungsrecht (Inkrafttreten am 01.01.2022)

5



Sozialgesetzbuch (SGB)

Regelwerk über die wesentlichen Bereiche (Kernmaterien) des Sozialrechts

SGB I	Allgemeiner Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe
SGB XIV	Soziales Entschädigungsrecht (Inkrafttreten am 01.01.2022)

6

Besondere Teile des SGB

§ 68 SGB I



Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)
Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Soldatenversorgungsgesetzes (SVG)
Opferentschädigungsgesetzes (OEG)
Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
Wohngeldgesetz (WoGG)
Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)
Altersteilzeitgesetz (AltTZG)

7

Fallbeispiel: Niko setzt sich durch! (1)



Niko ist 17 Jahre alt und beginnt zum 01.08. eine Ausbildung als Kfz-Mechatroniker.

Als er seine erste Lohnabrechnung erhält, bemerkt Niko die hohen Abgaben für die Sozialversicherungsbeiträge und das damit verbundene deutlich geringere Nettogehalt im Vergleich zum Bruttogehalt.

Niko wundert sich und fragt, ob das denn alles richtig sei und ob er sein Bruttogehalt von 600 € nicht ausgezahlt bekommen könne, da er dann selbst entscheiden könne, ob und wie er sich absichere.

8

Antwort (1)



Niko wundert sich und fragt, ob das denn alles richtig sei...

Antwort:

Die Sozialversicherung ist in Deutschland als **Pflichtversicherung** ausgestaltet und knüpft an das Bestehen eines Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses an

➤ [vgl. §§ 2, 7, 14 SGB IV](#)

Die Sozialversicherung wird durch Beiträge finanziert. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Bruttogehalt der Versicherten, d.h. der Beitragssatz wird in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes aus den beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherten erhoben

9

Antwort (1)



Rechenbeispiel einer Lohnabrechnung für einen Auszubildenden mit einem Bruttoverdienst von 600 €:

	Krankenversicherung § 241 SGB V	Rentenversicherung § 160 SGB VI	Arbeitslosenversicherung § 341 (2) SGB III, per Verordnung	Pflegeversicherung § 55 (1) SGB XI	Unfallversicherung
halber Beitragssatz	7,3 %	9,3 %	1,2 %	1,525 %	wird ausschließl. durch Arbeitgeber finanziert
Beitragshöhe	43,80 €	55,80 €	7,20 €	9,15 €	

Gesamtbeitrag des Auszubildenden: 115,95 €

Nettoverdienst: 484,05 €

(vom Nettoverdienst werden ggf. noch ein Zusatzbeitrag der Krankenkasse, ein Zuschlag zur Pflegeversicherung sowie Steuern abgezogen)

10

Antwort (1)



...ob er sein Bruttogehalt von 600 € nicht ausgezahlt bekommen könne, da er dann selbst entscheiden könne, ob und wie er sich absichere.

Antwort:

Die Sozialversicherung ...

- ist grundsätzlich eine „Zwangsversicherung“,
- dient nicht nur dem Schutz des einzelnen Versicherten, sondern auch dem Schutz der Allgemeinheit vor mangelnder Risikovorsorge des Einzelnen (z.B. hohe Behandlungskosten bei Krankheit, Lebensunterhaltssicherung während der Arbeitslosigkeit).

Die Versicherungspflichtigen können nicht selbst entscheiden, ob sie versichert sein wollen oder nicht.

11

Fallbeispiel: Niko setzt sich durch! (2)



Als Niko nach einigen Monaten an einer Erkältung erkrankt, wird er von seinem Arzt für vier Arbeitstage krankgeschrieben.

Niko fragt sich, ob sein Lohn nun um die vier Arbeitstage gekürzt wird.

12

Antwort (2)



Niko fragt sich, ob sein Lohn nun um die vier Arbeitstage gekürzt wird.

Antwort:

Wird ein Versicherter krank, zahlt **ab dem ersten Tag** in der Regel zunächst sein Arbeitgeber im Regelfall **für sechs Wochen das Gehalt** weiter (sog. Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall).

➤ [vgl. § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz](#)

Danach übernimmt bei längeren Krankheitszeiten die Krankenversicherung und zahlt Krankengeld in Höhe von **70% des Bruttoverdienstes bis zu 78 Wochen** (1,5 Jahre)

➤ [vgl. §§ 47, 48 SGB V](#)

13

Fallbeispiel: Niko setzt sich durch! (3)



Niko fährt wie jeden Morgen mit dem Fahrrad zur Arbeit. An einer Straßenkreuzung kommt es zu einem Unfall mit einem Pkw, aufgrund dessen Niko stürzt. Niko bricht sich dabei einen Arm und kann für fast zwei Monate nicht mehr arbeiten.

Niko fragt sich, welche Rechte er jetzt hat.

14

Antwort (3)



Antwort:

Niko hat seinen Unfall auf dem direkten Weg zur Arbeit erlitten, so dass hier ein **Wegeunfall** vorliegt. Niko kann daher Leistungen der **gesetzlichen Unfallversicherung** in Anspruch nehmen.

- gesetzliche Unfallversicherung schützt vor Lebensrisiken „Arbeitsunfall“ und „Berufskrankheit
- Unfallversicherung zahlt: anfallende Behandlungskosten, Verletzengeld, verschiedene Maßnahmen zur Rehabilitation, ggf. eine Umschulung, Verletztenrente, Hinterbliebenenrente
- Wegeunfälle = Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Arbeit. Unerheblich ist dabei, wie der direkte Weg zur Arbeit zurückgelegt wird (zu Fuß, ÖPNV, PKW oder Fahrrad)
- [vgl. §§ 7, 8, 26 f. SGB VII](#)

15

Fallbeispiel: Niko setzt sich durch! (4)



Nikos Onkel ist 48 Jahre alt und kann aus gesundheitlichen Gründen keine Beschäftigung mehr ausüben. Er soll nunmehr in den Ruhestand wechseln. Niko wundert sich, ob sein Onkel bereits so früh Rentner werden kann, ohne die Altersgrenze von 65 Jahren zu erreichen.

16

Antwort (4)



Grundsatz: Je mehr und je länger der Versicherte Beiträge einzahlt, desto höher fällt auch seine spätere Rente aus.

Voraussetzungen für Erhalt der Rente (§ 35 SGB VI):

→ Alter (65+) (stufenweise Steigerung auf 67 Jahre seit 2012)

→ Mindestversicherungszeit (wird Wartezeit genannt) von 5 Jahren

Daneben gibt es auch die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Diese können Versicherte erhalten, wenn der Versicherte keine Beschäftigung mehr ausüben kann. Sie wird als Ersatz für den bisherigen Lohn gezahlt.

Antwort:

Sofern Nikos Onkel die weiteren Voraussetzungen (u.a. Wartezeit) erfüllt, kann er bei einer festgestellten Erwerbsminderung auch bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Rentner eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen.

➤ [vgl. § 43 SGB VI](#)

17

Fallbeispiel: Niko setzt sich durch! (5)



Im Betrieb herrscht eine schlechte Auftragslage und ein Gerücht macht die Runde, dass der Ausbildungsbetrieb die Auszubildenden nicht übernehmen wird.

Niko fragt sich, welche Rechte er hätte, wenn er nun nach drei Jahren Ausbildung arbeitslos werden würde.

18

Antwort (5)



Voraussetzung für Zahlung von Arbeitslosengeld:

→ Erfüllung der sog. Anwartschaftszeit, d. h. in den 2 Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit müssen mind. 12 Monate lang Beiträge eingezahlt worden sein.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht nur zeitlich befristet, i. d. R. für längstens 12 Monate.

Antwort:

Niko hat in den letzten drei Jahren seiner Ausbildung die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung erbracht. Sollte er arbeitslos werden, muss er sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Diese wird ihm dann für bis zu 12 Monate Arbeitslosengeld zahlen und ihm bei der Suche nach einer neuen Stelle helfen.

➤ [vgl. § 137, 142, 147 SGB III](#)

19

Fallbeispiel: Niko setzt sich durch! (6)



Die Auftragslage wurde wieder besser und Niko wird nach seiner Ausbildung übernommen. Der Betrieb läuft sogar so gut, dass neue Azubis eingestellt werden können. Niko ist sehr froh und berichtet seinem alten Schulfreund Jonas (19 Jahre alt) davon. Jonas selbst ist seit mehr als einem Jahr aus der Schule und hat noch keinen passenden Ausbildungsplatz gefunden. Niko fragt sich schon die ganze Zeit, wovon Jonas eigentlich seinen Lebensunterhalt finanziert.

20

Antwort (6)



Antwort:

Nikos Freund Jonas hat in der Zeit, in der er noch keine Beschäftigung ausübt, Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende „Hartz IV“), soweit eine anderweitige Absicherung (bspw. vollständige Absicherung durch Leistungen der Eltern) nicht gegeben ist. Jonas erhält dann vor allem den Regelsatz (soweit er bei seinen Eltern lebt derzeit 345 EUR) und anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung.

➤ vgl. §§ [7](#), [9](#), [19](#), [20 Abs. 1a](#), [2 SGB II i. V. m. Anlage zu § 28 SGB XII](#)

21

Verfahrensrecht & Zuständigkeiten



22

Sozialgerichtsgesetz (SGG)



Regelungen über ...
Gerichtsbarkeit und Richteramt (§§ 1 - 6 SGG)
Sozialgerichte (§§ 7 - 27 SGG) Landessozialgerichte (§§ 28 – 35 SGG) Bundessozialgericht (§§ 38 – 50 SGG)
Rechtsweg & Zuständigkeiten (§§ 51 - 59 SGG)
Verfahrensvorschriften (§ 60 ff. SGG) Allgemeine Vorschriften (§§ 60 – 75 SGG) Beweissicherungsverfahren (§ 76 SGG) Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz (§§ 77 – 86b SGG) Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 87 – 122 SGG) Urteile und Beschlüsse (§§ 123 – 142 SGG)
Rechtsmittel (§§ 143 – 182a SGG)
Kosten und Vollstreckung (§§ 183 – 201 SGG)
Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 202 – 219 SGG)

23

Sachliche Zuständigkeit

[§ 8 SGG](#)



- für Entscheidungen aller Streitigkeiten im ersten Rechtszug (in erster Instanz)

24

gesetzlich zugewiesene Zuständigkeit § 51 SGG



Das Sozialgericht ist nicht für alle sozialrechtlichen Streitigkeiten zuständig, sondern nur in den abschließend in [§ 51 SGG](#) ausdrücklich bestimmten Fällen

Ausnahmen sind z. B. Angelegenheiten

- der Bundesausbildungsförderung (BAföG),
- des Wohngeldes (WoGG) und
- des Kinder- und Jugendhilferechts nach dem SGB VIII
→ Zuständigkeit Verwaltungsgericht (vgl. [§ 40 VwGO](#)) - hier gilt nicht das SGG, sondern die VwGO

25

Örtliche Zuständigkeit [§ 57 SGG](#)



- Sitz, Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Klägers zur Zeit der Klageerhebung (§ 57 Abs. 1 SGG)
→ SG Berlin ist örtlich zuständig für das Gebiet des Landes Berlin
- hat der Kläger seinen Sitz, Wohnsitz oder Aufenthaltsort **im Ausland**, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Beklagten (§ 57 Abs. 3 SGG)

26

Gerichtsbarkeiten



27

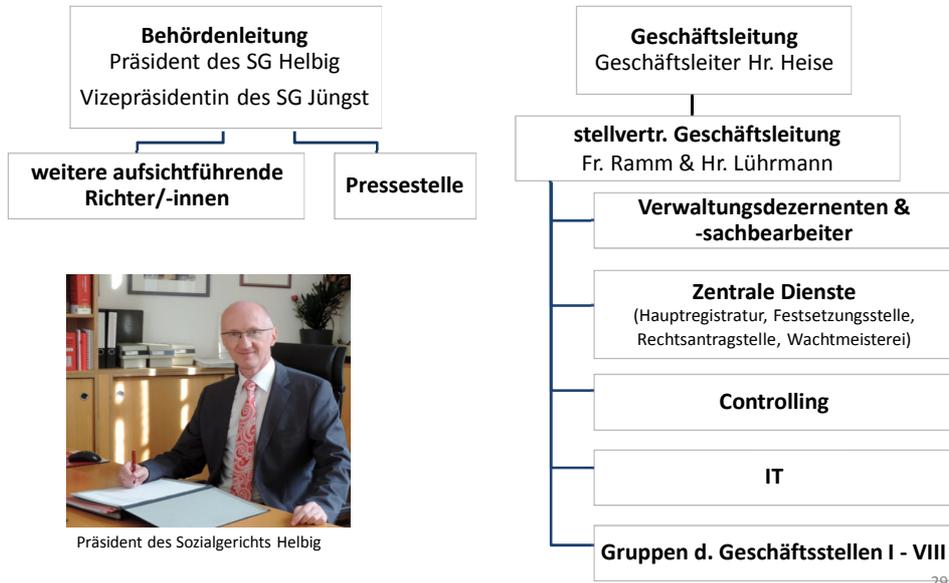
Das Sozialgericht Berlin...

- größtes Sozialgericht Deutschlands
- derzeit ca. 370 Menschen beschäftigt - davon 155 Richter/-innen
- 26.969 neue Verfahren im Jahr 2019 - [Gesamteingänge](#)
- rund 44% der neuen Verfahren betreffen Grundsicherung für Arbeitsuchende („[Hartz IV](#)“) - [10 Jahre Hartz IV](#)
- derzeit 204 Kammern
- jede Kammer ist einem Rechtsgebiet (z. B. Grundsicherung für Arbeitsuchende) zugeordnet
- Besetzung d. Kammer ([§ 12 Abs. 1 SGG](#)):
 - 1 Berufsrichter/-in (Vorsitzende/r)
 - 2 ehrenamtlichen Richter/-innen (Beisitzer)



28

Organigramm



Präsident des Sozialgerichts Helbig

29

Exkurs ins SGB II

Die Wortwolke enthält folgende Begriffe: ALG II, Einkommen, Sozialgericht, Erbschaft, Darlehen, Heizkosten, Rückforderung, Hartz IV, Widerspruch, Bedarfsgemeinschaft, Eingliederungsvereinbarung, Jobcenter, Erstaussstattung, Hinzuverdienst, Vermögen, Mehrbedarf, Zufluss, Grundversicherung für Arbeitsuchende, Berechnung, Kosten der Unterkunft, Sozialgericht, SGB II, Einkommen, Erbschaft, Darlehen, Heizkosten, Rückforderung, Hartz IV, Widerspruch, Bedarfsgemeinschaft, Eingliederungsvereinbarung, Jobcenter, Erstaussstattung, Hinzuverdienst, Vermögen, Mehrbedarf, Zufluss, Grundversicherung für Arbeitsuchende, Berechnung, Kosten der Unterkunft, Sozialgericht, SGB II.

Unten links ist ein Buchcover von Eicher/Laak, SGB II, 4. Auflage, erschienen bei C.F. Müller, zu sehen.

Unten rechts steht der Text **Fallbeispiele**.

30

Das Vorverfahren

[§ 78 ff. SGG](#)



- Bürger hat Möglichkeit, sich gegen Verwaltungsakt (z. B. Bescheid) zu wehren
- Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist ([§ 31 SGB X](#))
- Vorverfahren wird mit Erhebung eines Widerspruchs eingeleitet ([§ 83 SGG](#))
- Behörde (z. B. Jobcenter, Krankenkasse) überprüft eine von ihr getroffene Entscheidung, bevor ein gerichtliches Verfahren stattfindet
- Sinn des Vorverfahrens ist es, die Gerichte durch seine Filterwirkung zu entlasten, aber auch eine Selbstkontrolle der Verwaltung zu erreichen

31

Das Vorverfahren

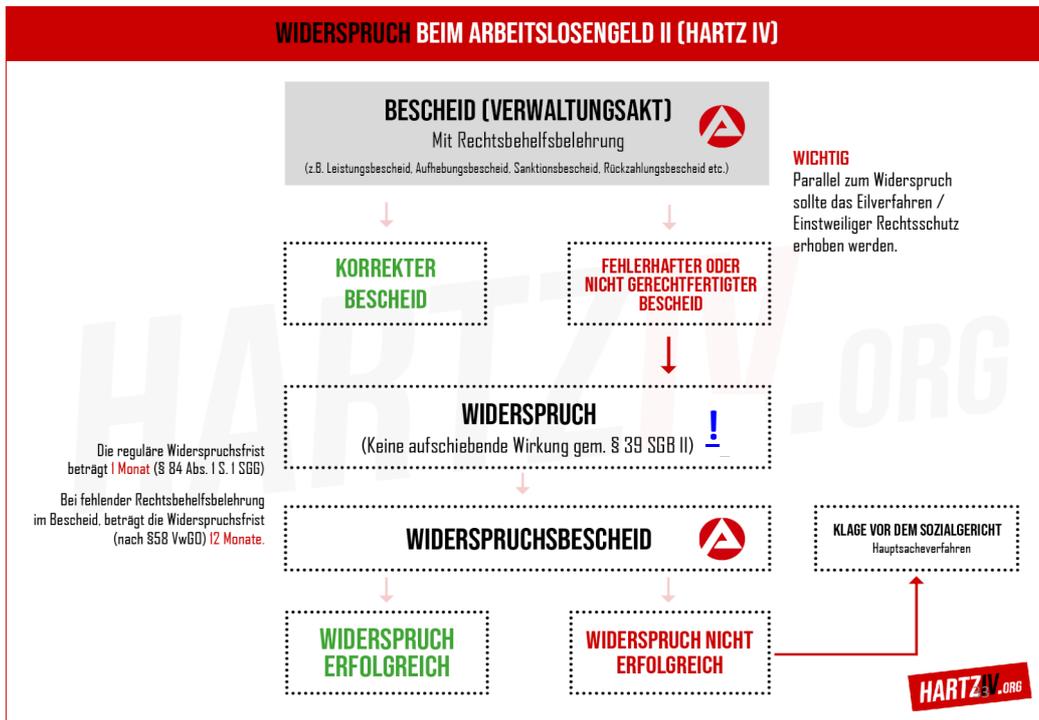
[§ 78 ff. SGG](#)



- Beispiele für Verwaltungsakte:
 - Platzverweis durch Polizei
 - Baugenehmigung
 - Ernennung von Beamten und Richtern
- im Bereich des SGB:
 - Bescheid über Gewährung von ALG I, II oder Sozialhilfe,
 - Rentenbescheide (Altersrente, Unfallrente, Erwerbsminderungsrente),
 - Bescheid über die Feststellung der Schwerbehinderung
- Voraussetzung für die Zulässigkeit einer nachfolgenden Klage
- Bezeichnung im Bereich der allgemeinen Verwaltung und der Sozialverwaltung = **Widerspruchsverfahren**

32

WIDERSPRUCH BEIM ARBEITSLOSENGELD II (HARTZ IV)



Verfahrensbeteiligte

Kläger



Beklagte

Beigeladene (§ 75 SGG)

Dritte/Personen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden
(z. B. Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Krankenkasse)



Ablauf Klageverfahren

§§ 87 ff. SGG

Einreichung Klage (per Post, ERV, Rechtsantragsstelle)

- Keine anwaltliche Vertretung erforderlich ([§ 73 Abs. 1 SGG](#))
- Grundsätzlich besteht Gerichtskostenfreiheit ([§ 183 SGG](#))



1. Eingangsbestätigung an **Kläger**
2. Übersendung Klageschrift an **Beklagte** zur Klageerwiderung; Frist 1 Monat



Während des Verfahrens ...

- richterlicher Hinweis,
- Einholung von Gutachten,
- Hinzuziehung von Beigeladenen,
- Anberaumung von Terminen usw.

Amtsermittlungsgrundsatz (Gericht ist verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen, d. h. ohne Antrag eines Betroffenen oder unabhängig davon, zu untersuchen) ([§ 106 SGG](#))



Erledigung des Verfahrens (streitig oder unstreitig)



35

Einstweiliger Rechtsschutz (ER-Verfahren)

§ 86b SGG

- subjektive Rechte können bei **Dringlichkeit** bereits vor der Entscheidung über eine Klage wirksam geschützt werden
- besonders wichtige Rolle bei
 - Gewährung existenzsichernder Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfes (insbes. ALG II)
 - sofortiger Erbringung medizinischer Leistungen
- Parteienbezeichnung: Antragsteller & Antragsgegner
- Entscheidungsart: Beschluss
- **„Sozialrecht im Alltag (Teil 1)“**



36

Verhandlungsarten (1)



- Mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 1 SGG)
 - öffentlich (§ 169 GVG)
 - Besetzung: 1 Vorsitzende/r + 2 ehrenamtliche Richter/innen
 - Ablauf regelt § 112 SGG
- Erörterungstermin
 - nicht öffentlich
 - Besetzung: 1 Vorsitzende/r (ohne ehrenamtliche Richter/innen)
 - Zweck:
 - Klärung noch offener Fragen
 - Vorbereitung der mündlichen Verhandlung
 - Sachaufklärung vor Anhörung zum Gerichtsbescheid,
 - Beweisaufnahme,
 - Anregung Klagerücknahme / Anerkenntnis

37

Verhandlungsarten (2)



- Schriftliche Entscheidung (§ 124 Abs. 2 SGG)
 - nicht öffentlich
 - **Einverständniserklärung** sämtlicher Beteiligten erforderlich (Anhörung)
 - Besetzung: 1 Vorsitzende/r + 2 ehrenamtliche Richter/innen
 - Zweck:
 - Entlastung der Gerichte
 - Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im Interesse der Beteiligten

38

Ehrenamtliche Richter/innen

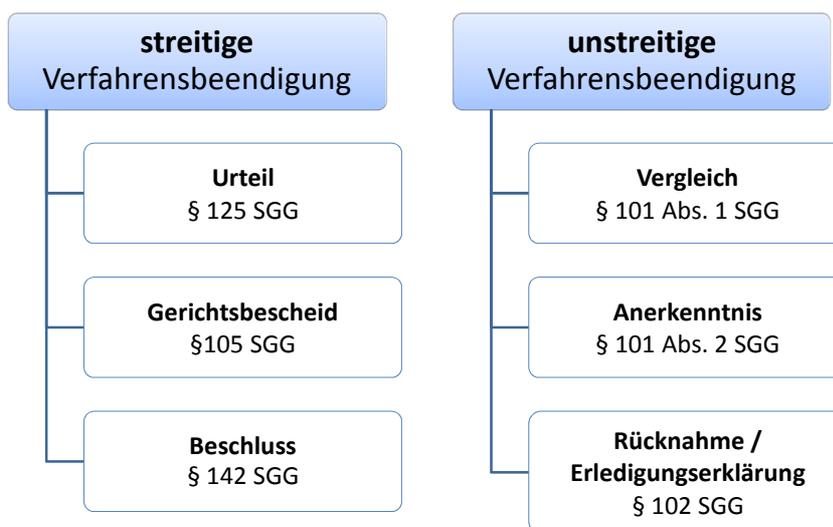
[§§ 12 - 23 SGG](#)



- werden von Verbänden (z. B. Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirksämter, Senatsverwaltung für Inneres und Sport) vorgeschlagen und für 5 Jahre berufen
[§ 13 Abs. 1 SGG](#)
- Kreis I (z. B. Arbeitgeber - [§ 16 Abs. 4 SGG](#))
- Kreis II (z. B. Arbeitnehmer, Versicherte, Rentner)
- Mitwirkung bei mündlicher Verhandlung und Urteilsfindung
 - gleiches Stimmrecht wie Vorsitzende/r
 - Vereidigung vor erster Sitzung
 - grds. kurze Vorinformation über den Streitstand vor der Sitzung

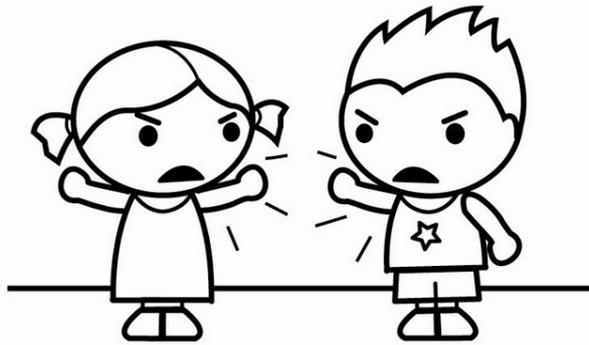
39

Verfahrensbeendigungen



40

Streitige Verfahrensbeendigung



41

Urteil § 125 SGG

Auf Grund mündlicher Verhandlung § 124 Abs. 1 SGG

- Verkündung des Urteils im Anschluss der mündlichen Verhandlung oder im separaten Verkündungstermin
- Verkündungsvermerk auf Urteil ([§ 134 Abs. 3 SGG](#))

Verkündungsvermerk

verkündet am

...

Name, Dienstbezeichnung
als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Ohne mündliche Verhandlung § 124 Abs. 2 SGG

- Schriftliche Entscheidung
- Einverständnis der Beteiligten erforderlich
- Zustellungsvermerk auf Urteil ([§ 134 Abs. 3 SGG](#))

Zustellungsvermerk

(erste) Zustellung erfolgt

am ...
an ...

Name, Dienstbezeichnung
als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Urteil nach Lage der Akten § 126 SGG

- wenn kein Beteiligter oder nur ein Beteiligter in mündlicher Verhandlung erscheint
- Hinweis in Ladung erforderlich
- Urteil wird dann nicht verkündet, sondern zugestellt ([§ 133 SGG](#))

42

Gerichtsbescheid § 105 SGG

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und ohne ehrenamtliche Richter/innen

- „einfache Klageverfahren“ mit geklärtem Sachverhalt (§ 105 Abs. 1 SGG)
- vor Erlass sind die Beteiligten anzuhören
- Einverständnis der Beteiligten ist nicht erforderlich
- der Zugang des Anhörungsschreibens muss nachweisbar sein → Zustellung (PZU/EB)

Gegen einen Gerichtsbescheid können die Beteiligten

- das Rechtsmittel der Berufung eingelegen **oder**
- mündliche Verhandlung beantragen § 105 Abs. 2 SGG (Gerichtsbescheid gilt dann als nicht ergangen)
- **Achtung!** Hier ist auf die Rechtsmittelbelehrung zu achten, denn statistische Erledigung unterschiedlich!
- statistische Erledigung sofort, wenn Berufung zugelassen wird ([§ 6 Abs. 2 SG-Statistik](#))
- statistische Erledigung nach Ablauf der einmonatigen Antragsfrist, wenn Berufung nicht zugelassen wird ([§ 6 Abs. 3 Nr. 5 SG-Statistik](#))

43

Beschluss § 142 SGG

Verfahren, die keine Klagen sind, werden durch Beschluss beendet
z. B. ER-Verfahren (§ 86b SGG) oder isolierte PKH-Verfahren (i. d. R. eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und ohne ehrenamtliche Richter/innen)

Beschlussarten:

- ER-Beschluss (§ 86b SGG)
- Streitwertbeschluss (§ 63 GKG)
- Kostengrundentscheidung (§ 193 SGG, § 197a SGG)
- PKH-Beschluss (Bewilligung, Ablehnung) (§ 73a SGG)
- Vergütungsfestsetzungsbeschluss (§ 11, § 55 RVG)
- Beiladungsbeschluss (§ 75 SGG)
- Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 197 SGG)
- Beweisbeschluss (§ 118 SGG)

Beschlüsse sind grundsätzlich immer zuzustellen ([§ 133 Satz 2 SGG](#))
Ausnahme: bei Verkündung, z. B. Streitwertbeschluss in mündlicher Verhandlung („beschlossen und verkündet“)

44

unstreitige Verfahrensbeendigung



45

Vergleich § 101 Abs. 1 SGG

bei Vergleichsabschluss müssen Kläger und Beklagter beteiligt sein, sonst wird das Verfahren dadurch nicht erledigt

Gerichtlicher Vergleich

- Vergleich muss in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden:
 - zu Protokoll des Gerichts, d. Vorsitzenden, d. beauftragten oder ersuchten Richters/in
 - schriftliche Annahme eines in Beschlussform ergangenen gerichtlichen Vergleichsvorschlag
- *statistische Austragung*: „gerichtlicher Vergleich“

Außergerichtlicher Vergleich

- wird nicht von § 101 Abs. 1 SGG erfasst und dadurch nicht kraft Gesetz beendet
- weitere Prozesshandlung, wie Klagerücknahme oder Erledigungserklärung, erforderlich
- **Beispiel**: Die Beklagte bietet der Klägerin mit Schriftsatz vom ... folgenden Vergleich an:
 1. Die Beklagte gewährt der Klägerin ...
 2. Die Beklagte trägt 1/3 der außergerichtlichen Kosten der Klägerin.
 3. Die Beteiligten erklären den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.Die Klägerin nimmt das Vergleichsangebot an und erklärt den Rechtsstreit für erledigt.
- *statistische Austragung*: „Erledigungserklärung“

46

Anerkenntnis § 101 Abs. 2 SGG

der Beklagte gesteht den geltend gemachten Anspruch zu; der Kläger erhält genau das, was er beantragt hat

der Rechtsstreit ist erst erledigt, wenn das Anerkenntnis durch den Kläger **ausdrücklich angenommen** wird

Teilanerkenntnis (Verfahren wird nicht im vollem Umfang erledigt)

Beispiel:

- Kläger begehrt Feststellung eines Grades der Behinderung von 90
- Beklagte erkennt Behinderungsgrad von 50 an
- Kläger nimmt Teilanerkenntnis an
- wird die Klage im Übrigen nicht zurückgenommen bzw. für erledigt erklärt, wird der Rechtsstreit fortgesetzt

wird bei einem Anerkenntnis keine Aussage über die Kosten des Rechtsstreits aufgenommen, entscheidet das Gericht **auf Antrag** eines Beteiligten darüber gemäß [§ 193 Abs. 1 SGG](#) durch Beschluss

47

Klagerücknahme / Erledigungserklärung § 102 SGG

- Klagerücknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache ([§ 102 Abs. 1 SGG](#))
- Erledigung der Hauptsache, wenn ein außerprozessuales Ereignis nach Klageerhebung die Grundlage entzieht und die Klage aus diesem Grund für den Kläger gegenstandslos wird
- Entscheidung des Gerichts lediglich über die Kosten (Gerichtskosten, außergerichtliche Kosten)

Klagen oder Anträge können bis zur Rechtskraft des Urteils oder des Beschlusses zurückgenommen werden ([§ 102 Abs. 1 SGG](#)); ergangene Urteile/Beschlüsse werden wirkungslos

- Eindeutige Erklärung des Klägers erforderlich
- Klagerücknahme darf nicht an Bedingung geknüpft sein
- 👍 „Ich habe an der Klage kein Interesse mehr“
- 🗨️ „Wenn ich in der Klage... Recht bekomme, dann nehme ich die Klage... zurück“

Einseitige Erklärung der Hauptsachenerledigung seitens d. Klägers wird als Klagerücknahme behandelt

48

Sonderfall: Klagerücknahmefiktion

§ 102 Abs. 2 SGG

Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren **trotz Aufforderung** des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt

Aufforderung des Klägers, dass Verfahren zu betreiben erfolgt schriftlich und **muss** zugestellt werden (ZU, EB, Fax mit EB)

3-monatige Frist beginnt mit Zustellung

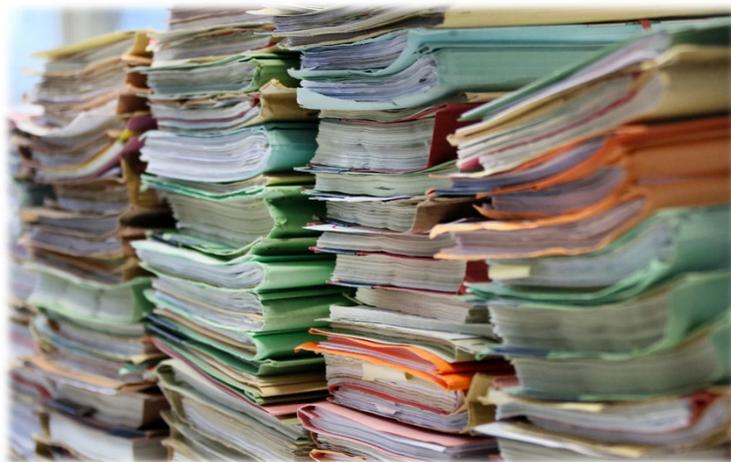
Nach Ablauf der 3 Monate wird Verfahren statistisch als Klagerücknahme erledigt

Ein Einstellungsbeschluss durch den Vorsitzenden ist nur erforderlich, wenn über die Kosten (bei gerichtskostenpflichtigen Verfahren auch über den Streitwert) zu entscheiden ist

49

Sozialrecht im Alltag

Teil 2



50

Revision §§ 160 ff. SGG

- statthaft gegen
 - Urteile des Landessozialgerichts ([§ 160 Abs. 1 SGG](#))
- muss vom Gericht zugelassen sein
- Frist: 1 Monat ([§ 164 Abs. 1 SGG](#))
- Entscheidung durch Bundessozialgericht (Kassel)

Sprungrevision § 161 SGG

- statthaft gegen
 - Urteile des Sozialgerichts ([§ 161 Abs. 1 SGG](#))
- muss vom Gericht zugelassen sein & Gegner muss schriftlich zustimmen
- Frist: 1 Monat ([§ 164 Abs. 1 SGG](#))
- Entscheidung durch Bundessozialgericht (Kassel)

53

Sonstige Anfechtungsmöglichkeiten

Erinnerung

- [§ 178 SGG](#)
- hier regelmäßig gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse ([§§ 189 Abs. 2, 197 Abs. 2 SGG](#))
- Frist: 1 Monat
- SF-Kammern (Kostenkammer)

54

Exkurs: Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)



- seit 1. Januar 2010 ist elektronischer Rechtsverkehr in der Berliner Justiz

[Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten](#)

- Gerichte sind verpflichtet, spätestens ab 1. Januar 2022 mit Rechtsanwälte & Behörden ausnahmslos elektronisch zu kommunizieren

[Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs](#)

- spätestens ab 1. Januar 2026 sind Prozessakten ausschließlich elektronisch zu führen

55

Exkurs: Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)



- sichere Übermittlungswege:
 - Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
 - DE-Mail
 - besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)
 - besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo)
- seit Januar 2018 gelten beA und beBPo als sichere Übermittlungswege; Rechtsanwälte sind verpflichtet, Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen
- Qualifizierte elektronische Signatur

[Digitaler Alltag beim Sozialgericht Berlin](#)

56

Quellen

- https://www.justiz.nrw/WebPortal/BS/rechtskunde/arbeitsrecht_sozialrecht/zt_Sozialrecht/fall_niko_sozialrecht.pdf
- vgl. Broschüre „Berufsstarter und ihre Sozialversicherung“, Herausgegeben von der Deutschen Rentenversicherung, 14. Auflage (4/2019), Nr. 506, S. 8
- <https://www.berlin.de/gerichte/sozialgericht/>, abgerufen am 29.05.2020
- <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/sozialleistungen-42647/version-372952>, abgerufen am 08.06.2020